VI.

Die Processe.

1.

Die Civiluntersuchung.

Nach vollbrachter That treffen wir Slawata gleich wieder in voller Thätigkeit, und zwar in der aus Anlaß der sogenannten Friedländischen Prodition eingeleiteten Untersuchung, so weit sie sich auf Civilpersonen bezog, indem er bald Verhaltungsmaßregeln gibt oder Rathschläge ertheilt, bald Vorladungen veranlaßt oder Vorträge an den Kaiser erstattet, bald sogar selbst Verhöre vornimmt. Wir ersehen das aus den Dworsky's Schrift beigefügten Mittheilungen aus Slawata's Papieren. Zwar reichen dieselben nicht aus, den Gang der Untersuchung zu verfolgen. Dazu bewegen sie sich viel zu viel in bloßen Anspielungen und halben Worten und sind auch viel zu lückenhaft. Es fehlt nicht nur die feste Unterlage, welche die Proceßacten zu geben vermöchten, sondern es ist in ihnen nicht einmal alles einschlägige Material erschöpft, das sich im Neuhauser Archive findet. Dessenungeachtet müssen wir uns damit befassen, um die Thätigkeit Slawata's in Sachen Wallenstein's auch nach dieser Richtung hin nicht zu übergehen, zumal sie zu seiner Geschichtschreibung in gewissen Beziehungen steht. Erfahren wir doch aus dieser Untersuchung den bislang unbekannt gebliebenen Namen des Verfassers des ausführlichen und gründlichen Berichtes und führt sie Slawata in Sezyma Rasin jenen Mann zu, der seinen Namen zu dem schändlichen Machwerke hergab, das mit wenigen

Ausnahmen bis in die neueste Zeit, und selbst von Ranke noch, als eine untrügliche Geschichtsquelle behandelt wurde. Dabei macht sie uns immerhin etwas mit der Art und der Tendenz des Verfahrens bekannt.

Zuerst hören wir, was mit den gefangenen Frauen der ermordeten Generale vorging. Die Wittwe Ilows, eine geb. Gräfin von Fürstenberg, für welche die Frau von Lobkowitz auf Bilin bei Slawata fürgesprochen, hatte an den Kaiser ein Schreiben gerichtet. Slawata (15. März 1634) meint,*) sie würde gut gethan haben, bei dem Kaiser oder den Statthaltern ein Memorial [?] einzubringen, wie es auch die Frau Trčka und die Gräfin Kinsky gethan, deren Memorialien mit der Bitte um Freilassung ihm nun vom Kaiser zur Erledigung zugewiesen worden seien. Der Hofkriegsrath kam jedoch Slawata zuvor, indem auf dessen Antrag am 15. März 1634 die kaiserliche Entschließung erfloß, sowohl Frau von Ilow als ihre unverheirathete Schwester mit allen ihnen zugehörigen Sachen in Frieden zu entlassen, so daß sie, wohin es ihnen beliebe, sich begeben könnten. Belangend die Gräfin Kinsky, so war ihm wieder Graf Gallas zuvorgekommen, da er, wie Slawata am 29. März an Martinitz meldet, derselben allzu eilig ohne Vorwissen des Kaisers einen „Postbrief" ausfertigte, mit welchem sie nach Prag fuhr. Doch beruhigt sich Slawata damit, daß ohnedieß wenig von ihr zu erfahren gewesen wäre, und so entfalle jede weitere Behelligung durch sie.

In demselben Briefe vom 29. März 1634 schreibt Slawata: — „Du bist begierig, wie das zu untersuchen ist [jak to vyhledáno jest], von welcher Zeit an die Schuldigen diese ihre verrätherische Gesinnung gegen ihre gnädigste Obrigkeit hatten." Am 10. Mai kommt er auf diese Frage, welche er wegen Mangel an Zeit nicht gleich hatte beantworten können, zurück, indem er dazu bemerkt:

*) Wo nicht ausdrücklich ein anderer Adressat genannt wird, ist es immer Graf Jaroslaw von Martinitz.

So viel kann ich Euch referiren [tolikéž ráčite se moci referirovati], daß ohne Zweifel Se. kais. M. aus sicheren [z jistých] Nachrichten schon zu ersehen geruhte, von welcher Zeit an Friedlandus coepit in reatu proditionis existere und daß Se. kais. Maj. in seiner Erwägung wußte, wie sich darüber zu resolviren.

8. April 1634. — Ich schicke D. Gn. wieder die zwei Schreiben und zwei post scripta zurück. Aus diesen P. S. wird man aus jedem einen Artikel entnehmen können in der Information, die man hier zu haben wünscht. Intelligenti pauca sufficiunt. Was ich dem Herrn Oberstburggrafen schreibe, beliebe aus der Beilage zu ersehen, ebenso das, was man aus verschiedenen Städten Italiens über den Tod Friedlands schreibt. Ausführlicher zu schreiben, reicht mir heute die Zeit nicht.

19. April 1634. — Was der pater Hibernus *) ausgesagt, das wissen wir auch hier ..... In Betreff des Malowetz wirst Du dort, wie ich nicht zweifle, Kenntniß haben; nichts destoweniger sende ich D. Gn. vertraulich ebenfalls interrogatoria.

5. Juli 1634. — Betreffend den einstigen Caplan unter dem General Friedland, **) so hat er schon früher wegen dieser Sache bei Sr. kais. M. supplicirt und seine Supplik ist E. Gn. Herren Commißären aus dieser Expedition zugeschickt worden, daher bitte ich, das untersuchen zu lassen und weiter mit dem Gutachten E. Gn. Herren Commißäre anher zu senden ...

21. Februar 1635. — ... Ich zweifle nicht, daß der Unterkämmerer Herr Jeniśek .... nicht unterlassen wird, sich bald zu dieser Commißion einzustellen. Doch experientia docet, daß in ähnlichen großen Sachen wenig Commißäre am besten sind; oder vielmehr am besten ist es, wenn vorerst nur einer mit dem, von welchem man weiß, daß er viel weiß, allein vertraulich spricht und ihn examinirt. Du hast es selbst bei einem erfahren, als Du ihn allein examinirtest, und ich beim Kammerdiener des alten Herrn Trčka, und jetzt sehe ich das auch beim Herrn Kustoš, ***) welcher genug gute Auskünfte gibt. Bis das alles zu Papier gebracht ist, werde ich D. Gn. darüber schreiben.

---

*) Patrick Taafe?

**) P. Florius?

***) Heinrich Kustoš von Zubři und Lipka, Kammerpräsident des Herzogs von Friedland, war mehrere Tage zuvor von Slawata eifrig gesucht worden, als er sich bei diesem am 17. Februar unversehens einfand.

1. Juni 1635. — Herr Kustos ist jetzt auch von Wien abgereist; zuvor hat er sich jedoch auf einige Tage [na některý den] in das Colleg pat. soc. Jesu retirirt, dem Pater Lamormain gebeichtet und das heilige Altarssacrament unter einer Gestalt empfangen und, nachdem er schriftlich manche [mnohé] gründliche Auskünfte gegeben, dieselben vor seiner Abreise durch einen ordentlichen Eid bekräftiget. Er verpflichtete sich dahin zu wirken, um Jaroslaw Rasin und Wenzel Rabenhaupt mit sich an den kaiserlichen Hof zu bringen oder von ihnen geschriebene Berichte zu erlangen, was, wenn es geschieht, es ermöglichen wird, in manchen Dingen auf einen guten Grund zu kommen. Tempus docebit . . . . .

P. S. Frau Kurzbach erzählte mir, als sie vorgestern morgens bei mir war, mit großer Freude, ihr Sohn sei katholisch geworden. Ich bitte D. Gn. dießfalls um sichere Mittheilung. Es ist dieser Herr Kurzbach von Sr. kais. M. hierher vorgeladen, seine Auskunft eidlich zu bestätigen und weitere Auskunft über das, was er weiß, zu geben; denn seine Frau Mutter hat mir oftmals gesagt, daß er von manchen die Friedländische Prodition berührenden Dingen Kenntniß habe, und, wenn er von Sr. kais. M. vorgeladen werden sollte, auch darüber aussagen würde. Ich hatte keine Lust, auf seine Vorladung einzurathen; seit ich jedoch vernommen habe, daß er katholisch ist, rathe ich dazu.

Am 1. April 1634. Den Schlieff hat man erst heute von Prag hierher gebracht. Es ist kein Zweifel, daß er alles, was er im Geheim von dieser verrätherischen Praktik gewußt, gutwillig aussagen werde. — Am 17. März 1635. Antonio Schlieff, der auf kais. Befehl durch Herrn Pricklmaier in Betreff des Bildnißes der gebenedeiten Jungfrau Maria in Altbunzlau verhört worden ist, gab die Auskunft, er habe von Herrn Jezberowsky nur die mündliche Antwort erhalten, der Herzog von Friedland stehe um derlei Dinge nicht, so daß hernach der von Hofkirchen dieses Bild mit sich nahm. Wo es jetzt sei, davon habe er keine Kenntniß.*) — Dem Jezberowsky ist bis jetzt die Ursache seiner Inhaftirung nicht angekündigt

*) Im Jahre 1636 wurde von Regensburg aus mit kaiserlichem Patente vom 9. Dezember dem österreichischen Freiherrn Lorenz von Hofkirchen, „welcher etliche Jahr lang bei dem Feinde wider Ferdinandum gedienet hatte," Pardon ertheilt, „jedoch mit diesem ausdrücklichen Geding, daß er, seiner Unterhändler Versprechen nach, besagte Unser Lieben Frauen Bildniß [vom Alten-Bunzlau] mit sich zurückbrächte". (Khevenhüller. Annalen XII. S. 2406.)

worden, was ihn sehr ungeduldig macht. Es gibt aber gewisse Gründe, warum dieß noch nicht geschehen. — 27. März 1635. Jezberowsky ist unter anderem wegen dieses Briefes von Antonio Schlieff gefragt worden. Er wollte sich aber nicht erinnern, jemals ein Schreiben von Schlieff empfangen zu haben. Erst, wie man es ihm zeigte, erinnerte er sich mit dem Beifügen, er wisse nicht, wer es gebracht und er habe durchaus keine Antwort darauf, weder schriftlich noch mündlich, gegeben. Vorgestern ward derselbe Herr Jezberowsky durch Herrn Pricklmaier und den Secretär Freisleben examinirt. Er will sich zu nichts bekennen und, wenn er in etwas convincirt ist, so gibt er demselben eine beliebige Auslegung. Ich weiß nicht, warum die Briefe nicht hergeschickt worden sind, welche demselben Jezberowsky von einigen Emigranten noch vor dem Einfall des Feindes nach Böhmen geschrieben wurden, wovon Deine Gnaden mir in dem letzten Briefe Meldung gethan. Es wäre daher gut, wenn sie mir vorher zugeschickt würden. — 1. Juni 1635. Uiber den Ort, wo Jezberowsky sich befindet, gebe ich D. Gn. nur bekannt, daß das ein Zimmer im Kaiserspitale ist, in welchem Zimmer die Fenster gut mit Eisengittern versehen sind. Viele Gefangene sind dort gesessen, zuletzt Herr von Dietrichstein, welcher arkebusirt wurde, und nach ihm Antonio Schlieff. Eine Wache steht immer dort. — 9. Jänner 1636. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde Antonius Schlieff so lange nicht nach Prag sich stellt.

Wir übergehen nun zu der den Mittelpunct der ganzen Civiluntersuchung bildenden Trčka'schen Angelegenheit.

Den Schein zu retten und hie und da einen Anhaltspunct für die Geschichtsschreibung, welche eine nachträgliche Sentenz überflüssig machen sollte, zu gewinnen, lag wohl auch in der Tendenz der Civil-Untersuchung; in der Hauptsache verfolgte diese aber doch realere Ziele. Es stand jetzt die Einheimsung und Vertheilung der Güter auf der Tagesordnung, die den Generalen und Officieren für ihre Mitwirkung versprochen worden waren. Jene Friedland's, Kinsky's und Ilow's wurden einfach confiscirt. Nicht so leicht ging es mit den Trčka'schen Gütern. Der alte Graf Trčka befand sich noch am Leben und im Familienbesitze. Es mußte daher erst herausgebracht werden, was dem mit Wallenstein zu Eger umgekommenen Adam Erdmann eigenthümlich

zugehörte. Bezüglich der Herrschaften Náchod und Ledeč machte das wohl keine Schwierigkeiten, weil er jene bereits im Jahre 1629 von seiner Mutter um 200.000 Schock Meißner Groschen gegen eine sofortige Anzahlung von 20.000 Schock gekauft, diese von ihr ererbt hatte. Bezüglich anderer Güter scheint es erst Auseinandersetzungen mit dem jüngeren Sohne Wilhelm, welcher sich bei Zeiten salvirt hatte, bedurft zu haben. Allem Anscheine nach ist jedoch außer Náchod und Ledeč nicht mehr viel geblieben, was als rechtmäßiges und alleiniges Eigenthum des Grafen Adam Erdmann, somit als confiscationsfähig sich darstellte. Man machte daher nicht viele Umstände und warf dem alten Trčka selber, welchem noch die von der Mutter ererbten Güter des jüngeren Sohnes nach dessen mittlerweile erfolgten Tode angefallen waren, einen Hochverrathsproceß auf den Hals.

Zufolge seines der Landtafel*) einverleibten Testamentes vom 2. Juni 1634 hatte Johann Rudolph Graf Trčka von Lipa am Tage der Ausfertigung desselben keine männlichen Erben mehr, denn er setzte bloß seine ältere Tochter Elisabeth, die verwittwete Gräfin Kinsky, dann die jüngere Tochter Johanna von Schwamberg und die Enkelin Maria Isabella, die nach Adam Erdmann hinterbliebene Waise, zu Erben ein. Der Sohn Wilhelm muß daher in der Zwischenzeit verstorben sein.**)

Zu Vormündern der Maria Isabella, eventuell auch der Kinder der Gräfin Kinsky, wurden von ihm bestellt: der Oberstburggraf Adam von Waldstein, Peter Wok Švihovsky von Riesenburg und Švihov und Ladislaw Burian Graf von Waldstein aus dem Herrenstande, dann Heinrich Straka von Nedabilitz, Johann Jezberowsky von Olivenberg, Prager Schloßburggraf, und Ferdinand Rabenhaupt von Sucha aus dem Ritterstande.

*) Tom. 144. M. 8.

**) Hiernach sind die Daten auf Seite 5 über die Familie Trčka zu ergänzen. Die Gemahlin Maria Magdalena, Schillers Vorbild für die Gräfin Terzky, war (laut Hallwich Nr. 33) am 8. Jänner 1633 gestorben. Maria Isabella vermählte sich nach Weyhe-Eimke später mit einem Grafen von Götzen.

Als seinen Besitz gibt Trčka an: Im Königgrätzer Kreis — Opočno, Smiřitz, Adersbach, Schatzlar, außerdem Černikowitz und Schurz; im Časlauer Kreis — Swětla und Lipnitz, die Časlauer Dörfer, Studenetz, Windig-Jenikau, Žleb sammt den zugekauften Dörfern und Höfen; im Kaurimer Kreis — Kaunitz, im Leitmeritzer Kreis — Čižkowitz und Koskalow; in Prag — das Braunschweiger Haus auf dem Hradschin. Eine Schätzung, die wohl behufs der Confiscation vorgenommen wurde, gibt den Geldwerth des Trčka'schen Güterbesitzes auf 2,373.000 Schock gr. meißn., d. i. auf 2,768.500 Gulden rheinisch*) an, welchem Activum 130.000 Schock Groschen = 151.666⅔ Gulden rheinisch Schulden gegenüberstanden. Da mit Rücksicht auf Getreide die Kaufkraft des Geldes im Vergleich zu heute ungefähr eine fünfmal größere war,**) so kann sein Güterbesitz auf Grund jener Schätzung nach dem heutigen Geldwerthe auf nahezu vierzehn Millionen und nach Abzug der Schulden auf etwas über dreizehn Millionen Gulden veranschlagt werden.

Ueber den Besitz verfügte Trčka in nachstehender Weise. Opočno, Smiřitz, Adersbach und Schatzlar sollten zu gleichen Theilen den beiden Töchtern und der Enkelin, Černikowitz der Wittwe nach Adam Erdmann, Schurz dem Heinrich Straka und Johann Jezberowsky zufallen. Seinen Patronen und Freunden vermachte er das übrige, und zwar sollte Adam von Waldstein Kaunitz, Čižkowitz und Koskalow nebst dem Prager Hause, das nach dem Tode Adams an Maximilian von Waldstein überzugehen hätte, erhalten, während Swětla und Lipnitz mit den Časlauer Dörfern, ferner Studenetz, Windig-Jenikau und Žleb dem Peter Świhowský, dem Grafen Ladislaw Burian von Waldstein und dem Matthias Ferdinand Franz Grafen Berka von Duba und Lipa zugedacht wurden. Die als Patrone und Freunde Bedachten hatten aber die in einem besonderen Verzeichnisse vorgemerkten Schulden verhältnißmäßig zu tragen.

*) Weyhe-Eimke. Die Familie Trzka von Lipa.
**) Schebek. Geschichte der Preise. Prag 1873.

Einigen der genannten Vormünder und Legatare werden wir noch bei den Einvernehmungen im Processe, zu denen außer denselben und anderen Personen auch Beamte und Diener des Grafen herbeigezogen wurden, begegnen. Den Briefen Slawatas, die uns in den Proceß einführen, müssen wir aber zwei, ebenfalls von Dworsky aus den Papieren Slawatas mitgetheilte Actenstücke*) vorausschicken, weil dieselben eine Andeutung darüber geben, wie Slawata es anstellte, den alten Trčka in die Untersuchung zu verwickeln.

Das erste ist ein Schreiben des Erzherzogs Ferdinand an seinen Vater, Kaiser Ferdinand II., ddo. Prag 14. Mai 1634, worin er diesem meldet, er habe in Folge kaiserlichen Schreibens vom 5. d. M. den Grafen Hans Rudolph Trčka wegen der mit seinem Sohne Adam Erdmann gehabten Correspondenz nach Prag citiren lassen und einer aus dem Oberstlandkämmerer Friedrich von Talemberg, Oberstlandschreiber Christoph Wratislaw von Mitrowitz, dann den Unter-Lehenrichtern Melchior von der Wahl und Andreas Kotwa von Freifeldt zusammengesetzten Commission aufgetragen, ihn nach den von Sr. kais. Maj. eingeschickten interrogatoria zu examiniren. Daß das hier erwähnte kaiserliche Schreiben vom 5. Mai 1634 von dem Hofkanzler veranlaßt wurde, liegt sehr nahe.

Das zweite der erwähnten Actenstücke führt die Aufschrift: „Bericht von der bewußten Person über wailand Herrn Grafen von Wřesowitz seeligen Gedächtnuß gethaner Aussag und übergebener Attestation." Der kurze Inhalt dieses Schriftstückes ist folgender:

Graf von Wřesowitz kam hauptsächlich aus dem Grunde nach Wien, um der bewußten Person anzuzeigen, daß der alte Trčka an der Friedländischen Verrätherei betheiligt gewesen und von allen Dingen gewußt. Da er das in seinem Gewissen nicht länger verschweigen konnte, fragte er seinen Beichtvater, einen Kapuziner, um Rath, welcher ihm bedeutete, er solle solches eröffnen, denn sonst

*) Fr. Dvorský. Seite 15 und 18.

würde er nicht selig sterben können. Auf die Frage, ob er deßwegen beim Kaiser Audienz begehren oder die Sache auf den Gai-Eid offenbaren solle, erwiderte ihm die bewußte Person, es gelte das gleich. Nach einiger Zeit, den 25. oder 26. September (1634), fand sich der Graf wieder, von Ebersdorf kommend, in dem Hause der bewußten Person in Wien ein, mit der Meldung, der Kaiser hätte ihm befohlen, auch mit letzterer zu reden und diese Sachen schriftlich aufzusetzen. Darauf theilte der Graf von Wřesowitz mit, er sei wenige Wochen vor dem offenen Ausbruch der Verrätherei im Hause des alten Trčka zu Žleb gewesen. Da habe dieser nach dem Essen, auf das Bildniß Friedlands zeigend, geäußert: „Schaue, da hast Du unseren König! Dieser wird uns alle unsere Freiheiten wiedergeben, die wir vormals gehabt haben, die Emigranten auch wieder in's Land kommen lassen, ihnen all' das Ihrige restituiren und die Religion auch jedwedem frei lassen." Darauf habe der Graf geantwortet: „Das wäre nit gut vor Deinen Sohn Adam, denn er viel deren Güter an sich gebracht." Trčka jedoch entgegnete: „Du mußt wissen, die Sach ist mit meinem Sohne allbereits abgehandelt. Der Herzog hat ihm des Cardinals Güter in Mähren dafür gegeben." Der Einwendung, „der Friedländer sei eine kranke, schwache Person und alt, werde über zwei Jahre nit leben; wie würde hernach dem Königreich geschehen?" habe Herr Trčka die Aeußerung entgegengehalten: „Die Sache wäre schon versehen; man würde mit dem König von Polen tractiren, daß er succediren solle, und dürfte das Haus Oesterreich nimmermehr gedenken, daß es zu dieser Kron wiederum kommen werde." Weiter habe der Graf von Wřesowitz der bewußten Person empfohlen, den Straka, Rabenhaupt, Klusak und Wěžnik in Arrest zu nehmen und recht zu examiniren. Weil der letztgenannte ein ehrlicher Mann und allezeit katholisch gewesen sei, so würde er ohne Zweifel, was er wüßte, gern sagen; die anderen drei aber müßte man anstrengen. Das alles habe der Graf

schriftlich aufgesetzt und der bewußten Person den 6. Oktober zu Mannswerdt übergeben, nicht so ausführlich zwar, wie es in diesem Berichte niedergelegt ist, doch habe er zu Mannswerdt „alle diese Wörter wiederum wiederholt." Darauf hat die bewußte Person des Grafen von Wřesowitz Aussag und schriftliche Bekenntniß dem Kaiser referirt und zugestellt, welcher es in Verwahrung zu halten anbefohlen, und auch dem König von Ungarn überantwortet.

Da wir uns unter „der bewußten Person" Slawata zu denken haben, so muß der Bericht des Grafen von Wřesowitz mit großer Vorsicht aufgenommen werden. Unwahrscheinlich ist es freilich nicht, daß der Graf, wie so viele Personen, welche zu Friedland in näheren Beziehungen gestanden, das Bedürfniß gefühlt haben könnte, sich von dem Argwohn einer Theilnahme an der Friedländischen Prodition zu reinigen und dadurch vor Maßregeln zu bewahren, welche, wie es vor Augen lag, die ehemaligen Anhänger Wallensteins, namentlich die besitzenden, bedrohten. Auch kann immerhin der alte Graf Trčka, nach einem reichlicheren Mahle Aeußerungen haben fallen lassen, daß Friedland wohl die Eigenschaften zu einem König von Böhmen hätte. In der Fassung, wie die Aussage vorliegt, erregt sie aber den Verdacht der Erdichtung oder doch gröblichen Entstellung. Wozu war es auch nothwendig, noch eine Schrift über die Aussagen des Grafen aufzusetzen, nachdem er, wie es in dem Berichte erwähnt wird, dieß selbst gethan? Höchstens hätte es Zusätze über das in der Schrift des Grafen etwa Uebergangene, das aber doch nur Nebendinge betreffen konnte, bedurft. Das inzwischen eingetretene Ableben desselben bot jedoch zu viel Gelegenheit, beliebig anderes, den Absichten Slawatas mehr Zusagendes dem eigenen schriftlichen Aufsatze des Grafen zu substituiren. Bis dahin also, wo dieser Aufsatz aus den Proceßacten hervorgezogen und dessen Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Berichte dargethan wird, erlauben wir uns, letzteren als von Slawata gefälscht und unterschoben zu halten. In dieser Ansicht

werden wir auch durch den Inhalt bestärkt. Das „die Emigranten auch wieder in's Land kommen lassen, ihnen alles das Ihrige restituiren und die Religion auch jedwedem frei zu lassen" findet sich schon in den fingirten Friedensartikeln vom Sommer 1633, und dem Adam Erdmann Trčka die Besitzungen des Cardinals Dietrichstein als Ersatz für seine in Böhmen aufgegebenen Güter zuzusprechen, lag nicht mehr so ferne, nachdem ihm in dem bereits im März desselben Jahres verfaßten Chaos das Markgrafthum Mähren zugedacht worden war. Vergessen hat Slawata später bloß auf den Einfall, den König von Polen als Nachfolger von Friedland auf dem böhmischen Königsthrone aufzustellen, denn in der Rašin'schen Relation läßt er noch im December 1633 den Grafen Adam Erdmann Trčka den Zweifel äußern: „Ich weiß nit, wann der Fürst sterben sollte, wer wohl darnach König in Behemb sein könnte." Es ist das jedenfalls ein Versehen, daß er den Sohn in das Geheimniß des Vaters nicht eingeweiht sein läßt, wo doch jener um so viel eher davon wissen mußte, als er dem Herzog näher stand.

Aus der Correspondenz Slawatas ist in Bezug auf die Trčka'sche Angelegenheit in Dworskys Schrift Folgendes zu finden.

Am 1. April 1634. Dieser Straka ist schon im Arreste. Der alte Herr Trčka nimmt sich seiner stark an. Ich schreibe heute Ihrer kais. Maj., es möchte ihn, weil er im Arreste zu Gitschin sich befindet, Herr Graf Fux gemeinschaftlich mit Herrn Kořensky examiniren, und wenn er auch selbst nichts gestünde, so ist kein Zweifel, daß von anderen in dieser Sache Abgeführten vieles über die Herrschaft Nachod zu erfahren sein werde, und es wird ihm schwer fallen, sich dießfalls zu verantworten, auch denen, welche ihn dazu verhalten haben.

19. April 1634. Auf welche Weise er zu examiniren ist, wirst Du aus beiliegenden Copien ersehen.

5. Juli 1634. Den Herrn Grafen Trčka betreffend kann ich in dieser Sache weiter nichts thun, als die von dem Herrn hierher geschickte Supplik Sr. kais. Maj. vorzutragen und, wie Se. kais. Maj. sich zu resolviren geruhen werden, die Expedition zu veranlassen. Hier befinden sich nicht wenige

Zeugen, die angeben, von den zwei Herren Söhnen des Herrn Grafen vernommen zu haben, daß er die zwei Güter dem älteren [Sohne] geschenkt und übergeben. Der jüngere habe sich darüber beschwert, es sei ihm darin keine geringe Verkürzung widerfahren, daß der Herr Bruder durch die Frau Mutter sie dahin gebracht, und der ältere habe Klage geführt, daß sein Herr Vater auf den Gütern, die er ihm abgetreten, viele Schulden hinterlassen. Die beiden haben also gesagt, daß Opočno und Smiřitz dem älteren Sohne gehören.

Slawata an Adam von Waldstein*). 30. October 1634. In Betreff des Herrn Straka**) kann ich in Wahrheit das schreiben, daß ich von niemand gehört habe und es auch nicht weiß, auf wessen Befehl und aus was für Ursachen man ihn in Arrest nehmen wollte. Da er jedoch zu Ihrer kais. Maj. und zu Ihrer königl. Maj. die Zuflucht genommen und sich zu stellen zusagt, so glaube ich, daß ihm das zu Gute kommen wird (že toho užije). Herr Ferdinand Rabenhaupt hingegen ist auf Befehl J. kais. M. von der Expedition der böhmischen Kanzlei aus zum kaiserlichen Hofe vorgeladen; bei der Hofkammer will man über einige Dinge von ihm Auskunft haben. Es ist kein Zweifel, daß er wissen wird, eine wahre Auskunft zu geben . . . . Ich denke, wenn er auf das Antwort gibt, was man von ihm bei der Hofkammer verlangt, wird er dort bei Hof nicht aufgehalten werden.

Slawata an Herrn von Weitmil. 12. Jänner 1635. Ich schicke Euch angeschlossen drei Schreiben J. k. M. Das an Herrn Rabenhaupt schicket durch einen Extra-Boten nach Swětla und schreibet nebstbei demselben Herrn Rabenhaupt, daß er dem Boten sage, wo er den Herrn Wenzel Wěžnik antreffen dürfte, damit er mit diesem Schreiben sich zu ihm begeben könnte. Und sowohl von Herrn Rabenhaupt, als von Herrn Wěžnik soll er Euch Bericht bringen, daß er diese Schreiben übergeben habe. Das dritte Schreiben an Herrn Albrecht Klusak sendet durch einen anderen besonderen

*) In der Correspondenz finden sich mehrere Briefe an den Oberstburggrafen; doch meist über Dinge, die ohnehin zur allgemeinen Kenntniß kommen mußten. Wenn ausnahmsweise auch über geheimere Angelegenheiten an ihn berichtet wird, so unterläßt es Slawata nicht, davon Abschriften an Martinitz gelangen zu lassen, so wie die Briefe des Oberstburggrafen letzterem mitzutheilen. Augenscheinlich wird gegen den ersten weltlichen Würdenträger nur das äußere Decorum beobachtet. Die eigentliche Vertrauensperson Slawata's war Martinitz.

**) Straka starb am 22. December plötzlich auf dem Wege nach Wien.

Boten nach Dimokur, einer Herrschaft der Frau Gräfin Palffy im Königgrätzer Kreise, denn er ist schon seit einigen Jahren Hauptmann auf dieser Herrschaft. Auch von ihm soll der Bote Bericht bringen. Diese alle drei sind von J. k. M. hierher zu Hofe citirt.

Am 12. Jänner 1635. Ich schicke D. Gn. den Extract, was mir der Oberstburggraf zuletzt geschrieben und was ich ihm darauf geantwortet habe. Deßgleichen melde ich D. Gn. „sub rosa," daß von Ihrer kais. M. hierher belangt sind die Herren Albrecht Klusak, Wenzel Wěžnik und Ferdinand Rabenhaupt. Plura tempus docebit. — 6. Februar 1635. Wenn eine der zwei Personen [Rabenhaupt oder Wěžnik] sich hier einfindet, gebe ich D. Gn. gleich alles bekannt, was sie aussagt, und in Betreff des Herrn Klusak wird es am besten sein, wenn er nachher vor Euren Gnaden in der Commission sich stellt. — 21. Februar 1635. Heute werden wieder Vorladungen Sr. kais. M. an die Herren Ferdinand Rabenhaupt, Albrecht Klusak und Jaroslaw Dobřensky ausgefertigt. Deßgleichen wird an Herrn Kurka auf Opočno geschrieben, daß er einige Personen hierher gestellig mache. — 25. Februar. Die Herren Wěžnik und Rabenhaupt haben sich hier eingestellt. Heute früh habe ich jeden einzeln bei mir gehabt. Sie geben wenig Auskunft, sich auf Nichtwissen ausredend. Ich ordnete an, daß sie das, was sie mir sagten, vor dem Secretär Freisleben wiederholten, damit er es zu Papier bringen könnte. Dann werde ich sehen, ob sie entlassen werden und gleich wieder von hier abreisen sollen. — 17. März. Die Herren Klusak und Jaroslaw Dobřensky und einige Personen von Opočno und Smiřitz haben sich hier gestellt; doch Herr Peter Rasin ist noch nicht hier. — 1. Juni. Rabenhaupt ist in einem Zimmer im Zeughause und eine Wache bei ihm, Wěžnik hat in seiner Wohnung Hausarrest; Klusak befindet sich im Arrest in der Wohnung beim Herrn Secretär Freisleben . . . Außer Klusak, welcher genug erhebliche [podstatný] Aussagen macht, wollen die übrigen [außer Rabenhaupt und Wěžnik waren auch Schlieff, Halama und Pixa genannt] das nicht sagen, von dem man es sich ziemlich klar vorstellen kann, daß sie es wissen.

Am 23. Jänner 1635. Se kais. Maj. hat in den Trčka'schen Angelegenheiten den Herrn Pryklmajr [Pricklmaier], Reichshofrath, nach Prag abzuordnen geruht. Er hat von Sr. kais. M. an D. Gn. ein Handbriefl, weßhalb er in Prag geraden Wegs in das Haus D. Gn. fahren wird. Er soll sich dort nicht lange aufhalten; er kommt bloß mit einem Bedienten mit

der Post. Wenn er im Hause D. Gn. wohnen könnte, wäre es sehr gut; ginge das aber nicht an, daß er wenigstens in der Nähe von Deinem Hause in einem Gasthause Wohnung haben könnte. Es ist ein sehr gelehrter Mann, welcher das Friedländische Manifest deutsch verfaßt und in's Lateinische übertragen hat. Er hat zwar den Auftrag, sich nicht über vier bis fünf Tage in Prag aufzuhalten. Erkennst Du es aber für nothwendig, daß er länger verweile, so schreibe mir nur; ich werde es veranlaßen, daß ihm geschrieben und aufgetragen werde, von dort nicht abzureisen. — Am 27. Februar. In Betreff dieser Commission ersehe ich aus einem Schreiben des Herrn Pricklmaier, daß in dem Examen noch wenig ausgerichtet ist, weil die Personen, welche examinirt werden sollten, nicht gestellt werden konnten; allein es ist kein Zweifel, daß man sie noch bekommt und daß Ihr hierin nicht saumselig sein werdet ....

Am 23. Jänner 1635. Auf Befehl Ihrer kais. Maj. habe ich dem ehemaligen Diener und Kämmerer des alten Herrn Trčka geschrieben, daß er sich gleich hier einfinde und ich vernehme, daß er in Deutschbrod sein soll, dorthin schicke ich ihm dieses Schreiben. — 9. Februar. Gestern fand sich Johann Menzl, welcher einige Jahre beim alten Herrn Grafen Trčka als Kämmerer [komornik] gedient, hier ein. Er war heute bei mir, gab mir Nachricht von einigen Dingen und, weil er selbst schreiben kann, so sagte ich ihm, er möge das zu Papier bringen, damit ich es Sr. kais. Maj. zum Durchlesen geben könne, was ich auch thun werde. Ich werde nicht ermangeln, D. Gn. dann es weiter vorzutragen. — 12. Februar. Der Sr. kais. M. beigeschlossene Extract ist aus der Aussage des Johann Menzl ... genommen mit dem Beifügen, daß er das alles mit einem Eide bekräftigen wolle, wie er auch in anderen Artikeln ausführliche Auskunft gegeben, welche für andere Artikel zum Examen und zur Probe aufbewahrt wird; so wie er auch auf Befehl Sr. kais. M. noch diese Zeit über in Wien bleiben soll. — 1. Juni. Adam [sic] des alten Herrn Grafen Trčka Kämmerer hat ebenso [tolikéž] gründliche Auskunft gegeben, ist jetzt auf einige Zeit nach Deutschbrod entlaßen worden. Vor seiner Abreise hat er noch seine Aussage mit einem Eide ordentlich bekräftiget.

Slawata an Peter Wok Šwihowsky. 27. Juni 1635. Das Schreiben E. Gn. vom 16. dieses Monates habe ich empfangen und, was es enthält, daraus ersehen. Ihr scheint mir dafür Lob zu verdienen, daß Ihr auf den gnädigen Befehl J. M. nicht bloß die 3000 Ducaten, welche

Ihr aus dem Nachlaße des weiland alten Herrn Grafen Trčka in Empfang genommen (k sobě přijíti), bei der Landtafel erlegt, sondern weiter auch davon Meldung gethan, was Ihr an anderen Fahrnißen von den Gütern desselben Herrn Grafen Trčka überkommen, und dasselbe dort, wohin es J. kais. M. zu befehlen geruhen werde, abliefern wollet. Doch scheint es mir nothwendig zu sein, daß Ihr, so wie hinsichtlich der bei der Landtafel hinterlegten 3000 Ducaten, auch in Betreff der Fahrniße, von welchen Ihr mir schreibet, ein unterthänigstes Memorial an J. k. M. verfaßet. Ich werde nicht unterlaßen es J. kais. M. vorzutragen, so daß wieder eine schriftliche Erledigung darauf gegeben werden kann.

Am 15. Dezember 1635. In den Trčka'schen Angelegenheiten werden jetzt die Zeugen vernommen und examinirt; das geschieht in meinem Logement, in dem Zimmer, in welchem wie in der böhmischen Kanzlei Rath gehalten wird. Doch sind zu diesem Verhöre zwei kaiserliche Hofräthe, die Herren Haugwitz und Pricklmaier, verordnet und außer ihnen der Herr Secretär Freisleben. Nicht jeden Tag kann ein solches Verhör stattfinden, weil die beiden Herren Hofräthe dazu nicht jeden Tag abkommen können . . . Ich denke, daß die Hauptverhandlung und die Fällung des Spruches [uvažováni hlavní a vejpověď] in dieser Sache nicht früher wird erfolgen können, bis die Zeugenaussage des Antonio Schlieff erlangt wird. Es wird daher nothwendig sein, daß D. Gn. mit den anderen Herren Commißären die Erledigung möglichst fördere. — 18. Dezember. Alle vorgeführten Zeugen wurden gleich den ersten Tag beeidet und erinnert, nicht etwas, dessen sie nicht bewußt seien, zu bezeugen, dagegen die Wahrheit nicht zu verschweigen bei Vermeidung schwerer Strafe Gottes. Hierauf werden sie sowohl nachmittags [s poledne] als morgens vernommen und examinirt. Wer examinirt werden soll, wird ermahnt, überflüssigen Trunk zu vermeiden, damit er beim Examen nichts aussage, was nachher sein Gewissen beschweren könnte. . . . Jedem Zeugen werden in der Weise interrogatoria gestellt, wie sie in Sachen Schlieffs nach Prag geschickt worden sind, daher es kein Wunder ist, wenn diese Sachen so eilig nicht abgethan werden. Diese drei Tage . . . . sind einige zur Abgabe der Zeugenschaft hierher vorgeladene Personen von der Herrschaft Opočno, die nicht deutsch verstanden, durch andere Personen bei der böhmischen Hofkanzlei vor- und nachmittags examinirt worden. — 9. Jänner 1636. Hier befinden sich sonst nur noch zwei Personen, welche in den Trčkaschen Sachen Zeugenschaft ablegen sollen. Damit wird der

Proceß geschloßen und dem königlichen Procurator übergeben werden, auf daß er seine Rechtsdeduction verfaße und der böhmischen Kanzlei überreiche, was alles sorgfältig in Erwägung gezogen und Sr. kais. Maj. zur gnädigen Resolution unterbreitet werden wird. — In dieser Zeit nichts anderes.

Die Sentenz ist in folgender Fassung erfloßen:

Der röm. kais. auch zu Hungarn und Böheimb königl. Maj. wegen hiermit zu eröffnen:

Nachdeme eine Edictial-Citation des 17. Aprilis des abgewichenen 1635. Jahrs öffentlich ausgangen und an gebührenden Orten allenthalben angeschlagen, darinnen des verstorbenen Hans Rudolphen Trčka wie auch seiner Ehewirthin Maria Magdalena Trčkin nachgelaßene Erben, derselben von ihme, Trčka, geordnete Vormünder, Legatarien und sonsten alle andere, welche dieß Orts interessirt zu sein vermeinen möchten, citirt und fürgeladen worden, innerhalb sechs Wochen, von dato der Publication an zu raiten, so für den ersten, andern und dritten Termin peremptorie angesetzt gewesen, vor allerhöchstgedacht Ihrer röm. kaiserl., auch zu Hungarn und Böheimb königl. Maj. böhmischen Hofkanzlei zu erscheinen, zu stehen und zu hören, welchergestalt obbemeldter beeden Ehegemächt Gedachtnuß verdammet und derselben Güter confiscirt und eingezogen würden, oder aber Ursachen fürzuwenden, warumben solches nit geschehen soll, in welchem termino der kais. und königl. Kammerprocurator erschienen, seine unterschiedliche, ausführliche Klagpuncten übergeben, in denen mit vielen Umständen begriffen, wasmaßen vorenannter Hans Rudolph Trčka und seine Ehewirthin Maria Magdalena Trčkin sich in deren noch anno 1619 und 1620 vorgewesenen Rebellion Ihrer kaiser. und königl. Maj. offenen Feinden anhängig und beipflichtig gemacht und denenselben wider Ihr kaiser. und königl. Maj. mit Rath und That Assistenz geleistet, und obwohlen er, Rudolph Trčka, für seine Person darüber Pardon erlangt und dabei versprochen, mit Darsetzung Leib, Hab und Guts bis in sein Tod getreu zu sein und zu verbleiben, daß doch er und sie nichtsdestoweniger in voriger Untreu continuiret, solchem Pardon mehrfältig zuwidergehandelt, indeme sie einen Weg als den andern hernacher mit dem Hauptrebellen und Perduellen, dem alten Heinrich Matthesen von Thurn, correspondiret, ihme allerlei Geldhilf und Vorschub gethan und mit merklichem Nachtheil und Schaden Ihrer kaiser. und königl. Maj. fisci regalis noch mehrers zu thun unternommen; nicht weniger mit andern Rebellen und Ihrer Kaiser. und königl. Maj. Feinden immerzu Correspondenz gepflogen, theils den-

selben Unter- und Durchschleif gegeben, andern mit Geld vorständig erschienen und selbiger Güter unter falschem Titul in ihrem Schutz erhalten, auch von des Friedlands Untreu und wider Ihr kais. Maj. mit dem König in Schweden vorgehabten Praktiken Wissenschaft gehabt und selbsten darzu gerathen und geholfen haben; sodann, daß nach des Weibes tödtlichem Abgang der alte Trčka insonderheit um die zu Pilsen wider Ihr kais. Maj. gemachte hochgefährliche Anschläg, bevorderist, daß vorgedachter Friedland sich selbsten in dem Königreich Böheimb zu einem König aufzuwerfen Vorhabens gewesen, wohl gewußt, dieselbe beliebet, auch andere darzu bereden und einleiten wollen, endlich auch in fraudem fisci allerhand machinirt, ansehnlicher Güter, so Ihrer kais. Maj. heimgefallen, sich angemaßt und dieselbe zu sich gezogen, ingleichen briefliche documenta, Geld, Kleinodien und anders, so Ihrer kais. Maj. gebühret, unterschlagen, intervenirt und hinterhalten habe, mit gehorsamster Bitt: weilen vorangezogenes solche Facta sein, welche wider sein, Trčka, geleistete Pflicht und Schuldigkeit gelossen und nit allein vermög der gemeinen Rechten, sondern auch nach Ausweisung der alten und neuen Landesordnung das abscheuliche Laster der beleidigten höchsten Majestät und Perduellion auf sich tragen, auch alle darauf gebührende Bestrafungen nach sich ziehen, mit schleuniger Condemnation ihrer beeder Gedächtnuß wie auch Einziehung aller derer nachgelaßener Hab und Güter zu verfahren und deßwegen einen förderlichsten Ausspruch ergehen zu laßen, nach welchem folgend drei unterschiedliche interlocutori Urtel, als den 5. Julii, 16. Augusti und 13. Septembris, alles des abgewichenen 1635. Jahrs, eröffnet, darüber unterschiedliche Zeugnissen und Kundschaften rechtlicher Ordnung nach abgeführet, auch briefliche Urkunden eingelegt; so alles in nothdürftige reife Berathschlagung alles Fleiß genommen.

Als ist darauf und allem andern weitern Für- und Anbringen nach zu Recht erkannt: Der kaiser- und königl. Kammerprocurator habe seine Klagpuncta zu Recht genugsam erwiesen und daß obgedachte beede Ehegemächt, der Hans Rudolph Trčka und sein' gewesene Ehewirthin Maria Magdalena Trčkin, wegen ihrer obangezogenen und in denen actis mit mehrerm ausgeführten Verbrechen an der mehrallerhöchstgedachter röm. kais., auch zu Hungarn und Böheimb königl. Maj., ihrer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit, gesalbtem und gekröntem König und Erbherrn, auch Dero Kron und Scepter und dem ganzen gemeinen statu sich in mehrweg höchlich vergriffen und des abscheulichen Lasters der beleidigten Majestät theilhaftig gemacht haben. Dero-

wegen derselben beeder Gedächtnuß, insgesammt und insonderheit, zu verdammen, wie auch alle derer nachgelassenen Hab und Güter, fahrende und liegende, Ihrer kaiser. und königl. Maj. fisco verfallen und einzuziehen sein. Inmaßen eines und anders hiemit als verdammt erklärt und zuerkannt wird — alles von Rechtswegen.

Decretum per imperatoriam majestatem in consilio Bohemico die X. mensis Maii. Anno domini 1636.

Diese Sentenz — Urtheil kann man es wohl nicht nennen, weil der Ausspruch von keinem Gerichte erging — wurde mit von Slawata contrasignirtem kaiserlichen Erlasse vom 19. Mai 1634 den Unterämtlenten der böhmischen Landtafel mit nachstehender Weisung zugeschickt:

Was in dem bishero vor Unserer königlichen böhemischen Hofkanzlei geschwebten Trčkischen Criminal-processu endlich vor eine Sentenz gefället worden, das habt Ihr ob der Beilage mit mehrer'm zu sehen. Ob nun wohl eo ipso das aufgerichte und Unserer königlichen Landtafel eingekommene Trčkische Testament gefallen und erloschen, so haben Wir Euch doch nichtsdestoweniger hiemit gnädigst anbefehlen wollen, daß Ihr dasselbe ohnverlängert daselbst cassiren und darfür obeingeschloßenes Urtel durch ein juxta oder wie es sonst bräuchlich einschreiben lasset.

In Folge dieser Weisung wurde am 9. Juni 1636 die Sentenz in die Landtafel (Tom. 622, F. 17) eingetragen und das Trčka'sche Testament zum Zeichen der Löschung kreuzweis durchgestrichen.

In formeller Beziehung wirft sich zunächst die Frage auf, wienach die Hofkanzlei als eine politische Behörde dazu kam, einen Criminalproceß durchzuführen. Auffällig ist ferner das Vage der Anschuldigungen. Kein einziges der vielen Delicte wird concret hingestellt, und von Beweisen ist schon gar keine Rede; es wird nur nebenhin auf die Acten verwiesen. Was das Materielle der den beiden Ehegatten zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen anbelangt, so scheint es aus der angeblichen Aussage des Grafen von Wřesowitz und der Rasin'schen Relation hergeholt zu sein. Da jedoch diese beiden Schriftstücke, wie wir glauben, im Wesentlichen auf Slawatas Fiction beruhen, so

würde, falls unsere Ansicht sich bestätigt, dem Urtheile, wenn man es so nennen darf, alle reale Grundlage abgehen. Möglich ist es wohl, daß die beiden Gatten nothleidende Exulanten, von welchen ja nicht wenige ihre Verwandten und ehemaligen Freunde gewesen sein mögen, unterstützt haben. Sofern aber keine staatsgefährlichen Tendenzen dabei obwalteten, könnte ihnen eine solche Aeußerung reiner Menschlichkeit doch nicht als Verbrechen angerechnet werden. Einer Stelle der Sentenz muß mit einigen Worten besonders gedacht werden. Es wird gesagt, Graf und Gräfin Trčka hätten sich der Rebellion von 1619—1620 beipflichtig gemacht und obwohl er pardonirt worden (von ihr geschieht in dieser Hinsicht keine Erwähnung), so hätten sie doch beide (jetzt ist auch sie wieder dabei) ihre vorige Untreue continuirt. Dagegen ist zu bemerken, daß in einer abgeschlossenen, also wohl vollständigen amtlichen Liste der Condemnirten, Absolvirten und Pardonirten weder sein noch ihr Name vorkommt und daß sie auch nicht zu der Subscription für die Ferdinandeische Fundation verhalten wurden, wie es bei den Absolvirten und Pardonirten der Fall war.*) Die Behauptung von einer Untreue ist daher sicherlich aus der Luft gegriffen. Sonst wäre der Gräfin auch nicht gestattet worden, sich so stark an Käufen von confiscirten Gütern zu betheiligen, wie sie es that, und Trčka wäre schwerlich (27. Juni 1630) in den Grafenstand erhoben worden. Wenn er ja Anstände hatte, so entsprangen dieselben aus seinem utraquistischen Bekenntnisse. Doch auch diese waren durch seinen Uebertritt zum Katholicismus und die Schenkung eines großen Hauses in Kuttenberg an die Jesuiten beseitigt worden.**)

*) Schebek. Die Ferdinandeische Fundation. (Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag 1880.)

**) Die Burg Lipnic bei Deutschbrod. Prag 1873. Seite 33.

2.

Das Kriegsgericht.

Mit der Civiluntersuchung war Slawatas richterliche Wirksamkeit in Sachen Wallensteins und seiner Adhärenten keineswegs abgeschlossen. Sie erstreckte sich auch auf das über die Militärpersonen eingesetzte Kriegsgericht (General-Kammergericht zum Unterschiede von Kriegsmalefizgericht), denn er stand an der Spitze der sogenannten „deputirten Räthe und Commissarien", welchen, den einzelnen vorliegenden Actenstücken zufolge, zwar nur ein begutachtender, darum jedoch nicht minder maßgebender Wirkungskreis zustand. Allem Anscheine nach ist das dieselbe Commission, von welcher das hochbedeutsame Gutachten über die Frage, ob über „die Hingerichteten" nachträglich ein gerichtliches Verfahren einzuleiten sei, abgegeben wurde, von welchem Gutachten in dem folgenden Capitel ausführlicher die Rede sein wird. Nach den Unterschriften auf einem Documente*) sind die „deputirte Räthe und Commissarien" Graf Slawata, der Reichshofrathsvicepräsident Peter Heinrich Freiherr von Strahlendorf und die Hofkriegsräthe beziehungsweise Reichshofräthe Dr. Hillebrandt, Johann Georg Pucher und Johann Matthäus Prücklmayer [Pricklmaier] gewesen.

Da dieselben, so weit aus den in Försters Briefen abgedruckten Acten zu ersehen ist, die Bestimmung hatten, dem Kaiser für seine Entscheidungen in den Proceßsachen als rathgebendes Organ zu dienen, so möchte diese Institution nicht an und für sich als ein Verstoß gegen die Regeln eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zu erklären sein. Befremdlich ist es aber, daß überhaupt für den gegebenen Fall ein besonderer Rathskörper geschaffen wurde, nachdem doch für derlei Angelegenheiten bereits zuständige Organe vorhanden sein mußten. Man kann sich daher des Gedankens nicht erwehren, daß die Aufstellung eines eigenen, dazu aus lauter Creaturen oder sonstigen Partei-

*) Förster, Briefe III. Anhang Nr. IX.

gängern Slawatas bestehenden Organes von demselben zu dem Ende durchgesetzt wurde, um sich auch auf die kriegsrechtlichen Entscheidungen im Wallensteinproceß eine ausgiebige Einflußnahme zu sichern.

In den Proceßacten stoßen aber noch manche andere Momente auf, welche den heutigen Rechtsbegriffen widerstreiten. Eine Würdigung derselben, soll sie gerecht sein, müßte indessen immer auf Grund der Gesetzgebung und der Rechtsanschauungen jener Zeit sich bewegen. Dazu wäre jedoch eine vollständige und authentische Ausgabe des Proceßmaterials eine unerläßliche Vorbedingung. Leider fehlt es hieran. Was Förster im Anhange zum dritten Bande seiner Briefe bietet, ist fragmentarisch, und der Brauchbarkeit der von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Quellensammlung über „des kaiserlichen Obristen Mohr von Waldt Hochverraths-Proceß" von Dr. B. Dudik zu dem angedeuteten Zwecke thut wieder das Weglassen der juridischen Citate Eintrag.*)

Nicht sowohl um das gegen einige überlebende vermeintliche Mitschuldige Wallensteins eingeleitete kriegsrechtliche Verfahren einer Kritik zu unterziehen, wozu wir uns schon wegen mangelnder Kenntniß der damaligen Rechtsnormen nicht berufen fühlen könnten, selbst wenn der Zweck dieser Abhandlung nicht eine Begrenzung nothwendig machte, als um die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit sachkundiger Specialforschung über den Proceß für die Lösung der Wallensteinfrage zu lenken, seien einige Momente daraus herausgegriffen.

Ein Hauptsubstrat bilden die beiden an die Armee und ihre Befehlshaber erlassenen kaiserlichen Patente vom 24. Jänner und vom 18. Februar 1634. Das Ungewöhnliche, daß in denselben der General und noch zwei andere Personen (Ilow und Trčka) ohne vorausgegangenes Verhör und ohne vorheriges Erkenntniß einer richterlichen oder auch nur irgend einer anderen (namhaft gemachten)

*) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XXV. Wien 1860. (Seite 384, 394, 401.)

Behörde strafbarer Handlungen für schuldig erklärt werden, auf Rechnung der außergewöhnlichen Umstände setzend, also von ihrer gesetzlichen Unterlage absehend, nehmen wir die beiden Patente lediglich als etwas Gegebenes hin und fassen an denselben nur ihren Inhalt, die Form ihrer Ausfertigung, den Tag ihrer Ausstellung und ihre Kundmachung in's Auge.

Dem Inhalte nach unterscheiden sie sich sehr wesentlich von einander. Das erste besagt bloß, der Kaiser sei „aus hochwichtigen und dringenden Ursachen" bewogen worden, mit seinem „gewesenen" General-Obristen Feldhauptmann eine Aenderung vorzunehmen, ohne daß diese Ursachen angegeben sind. Es könnten mithin auch andere Gründe, als ein strafbares Verschulden, wie z. B. Unfähigkeit des Generals, gewesen sein, welche den Kaiser zu jener Aenderung bestimmten. Da aber der Kaiser, „obzwar er vernommen, daß etliche Kriegs-Obristen und Officiere bei ihrer den 11. [sic] Jänner angestellten Versammlung etwas weit gegangen und mehr, als von Rechtswegen gebührt, sich eingelassen, alles, was dießfalls vorgegangen, nachzusehen und ganz zu vergessen erklärt, damit deßwegen niemand zu unverantwortlichen consiliis sich verleiten lasse," und von solchem Pardon neben dem General nur noch zwei andere Personen ausgeschlossen haben will, so muß man folgern — bestimmt hingestellt ist es aber nicht — daß wirklich ein strafbares Verschulden unterlaufen war und daß als solches die Versammlung zu Pilsen angesehen wurde. Das zweite Patent geht schon weiter. Nach demselben hat der gewesene Feldhauptmann den 12. Jänner „eine ganz gefährliche, weit aussehende Conspiration und Verbündniß wider den Kaiser und das kaiserliche Haus anzuspinnen sich angemaßt;" er ist Vorhabens gewesen, den Kaiser und sein Haus von Land und Leuten zu vertreiben, und sich dieselben selbst eidbrüchiger Weise zuzueignen; es habe ihn gelüstet, die Güter der getreuen kaiserlichen Diener anderwärts zu verwenden; ja er habe sich vernehmen lassen, den Kaiser

und sein Haus gänzlich auszurotten. Beide Patente kommen darin überein, daß sie der Armee die Aenderung mit dem Feldhauptmann ankündigen, ohne damit irgend eine Eröffnung zu verbinden, ob und was über denselben verhängt wird. Das erste entläßt nur die Armee ausdrücklich aller Obligation, mit welcher sie ihm verbunden gewesen, und das zweite erklärt das Pilsner Verbündniß für null und nichtig. Dort wird die Armee mit ihrem Gehorsam einstweilen an Gallas ꝛc., hier an Gallas, Aldringen, Marradas, Piccolomini und Rudolph Colloredo gewiesen.

In Bezug auf die Form der Ausfertigung können wir nur nach den uns vorliegenden Abdrücken urtheilen. Vom ersten Patente, hier Mandat genannt, ist es der dem „ausführlichen und gründlichen Berichte von dem Egerer Verlauf," auf welchen Bericht wir in dem folgenden Abschnitte näher eingehen werden, beigegebene Abdruck, vom zweiten Patente das im gräflich Waldstein'schen Archive zu Prag in der Sammlung des Johann Jenik Ritter von Bratřitz befindliche, in Placatform gedruckte Exemplar. Auf jenem findet sich wohl unten als Unterfertigung „Ferdinandt" mit „L. S." abgedruckt, aber ohne alle sonst gebräuchliche Contrasignaturen; auf diesem ist zwar leider der untere weiße Rand abgeschnitten, man sieht aber doch, daß die Unterfertigungen handschriftlich ausgefüllt werden sollten und daß dieses auf dem vorliegenden Exemplare unterblieb. Das sind Abweichungen, welche vermuthen lassen, daß bei der Ausfertigung die gewöhnlichen Förmlichkeiten keineswegs strenge eingehalten wurden. Gebrechen müssen wohl unterlaufen sein, weil die Angeklagten sich darauf berufen, daß das Patent vom 24. Jänner vom Kaiser nicht unterschrieben war. Nicht unbemerkt darf auch die von Förster in seinen Briefen (III. Seite 179) gemeldete Thatsache bleiben, daß sich im Wiener Archive (?) weder vom ersten noch vom zweiten Patente eine Urschrift oder handschriftliche Copie befindet. Von dem Patente vom 18. Februar sei ein alter Correcturbogen vorhanden

und von späterer Hand die Bemerkung beigefügt, dieß Patent sei in Wien im März 1634 gedruckt worden.

Eine gewisse Unsicherheit herrschte bislang über die Zeit der Ausstellung. Das eine Patent ist vom 24. Jänner, das andere vom 18. Februar datirt. Ranke vermuthet, daß ersteres zurück datirt worden sei. In der That stehen dem Datum des 24. Januar so gewichtige Bedenken entgegen, daß man es nicht ohneweiters als richtig hinnehmen kann. Der spanische Gesandte, von dem Ranke anführt, daß er einige Zeit später noch nichts davon weiß, ist nicht der einzige, welcher sich in dieser Lage befindet. Auch Slawata, der sonst in alles Eingeweihte oder doch alles Ausspionirende, ergeht sich in seinen oben (III, 21 und IV.) berührten, bis in den Februar hineinreichenden Ergießungen, so wie in dem vor Ende Jänner kaum abgeschlossenen zweiten Theile seines Chaos in bitteren Klagen darüber, daß der Kaiser noch immer mit der Entscheidung zögere, zu welchen Klagen bei bereits ausgestelltem Patente vom 24. Jänner kein Grund mehr vorhanden gewesen wäre. Unbegreiflich ist bei Bestand jenes Patentes auch die bis zum 13. Februar in gewohnter Weise fortgesetzte Correspondenz des Kaisers mit dem Herzog, so wie der Umstand, daß er selbst vertrauten dritten Personen, wie Aldringen gegenüber in dem Erlasse vom 4. Februar, von Friedland als dem General-Feldhauptmann spricht und jenen anweist, dessen Anordnungen Folge zu leisten (Hallwich Nr. 1262). Andererseits freilich lauten die Mittheilungen des bayerischen Abgesandten Richel von Ende Jänner bis 10. Februar über die Zusicherungen, welche er vom Kaiser auf sein Andringen erhielt, dahin, „es seien bereits Anstalten getroffen, dem Uebel zu steuern," „man sei bereits im völligen Werk begriffen und verliere keine Stunde", „es sei alles anbefohlen und man werde bald das weitere hören", weßhalb Aretin (Seite 74 und 77) meint, daß das Patent vom 24. Jänner strengstens geheimgehalten worden sei. Auch die vom 1. Februar datirte

Feldmarschalls-Bestallung für den Grafen Piccolomini, in welcher bereits auf den König Ferdinand III. als Generalhaupt der Armee verwiesen wird, gibt noch keinen Beweis dafür, daß an diesem Tage Friedland schon entsetzt war, weil die bezüglichen Stellen im Concepte, dessen ursprünglicher Text noch auf den Generalissimus Bezug nimmt, erst nachträglich mittelst Correctur eingeschrieben worden sein können.*) Ueberhaupt geschieht das erstemal von kaiserlichen Patenten in der „Ordinanz" vom 13. Februar Erwähnung, womit Graf Gallas von Pilsen aus, also so zu sagen unter den Augen Wallensteins, den Befehl ausfertigt, hinfüro weder Ordonanzen von diesem, noch von Ilow oder Trčka anzunehmen, sondern allein dem nachzukommen, was er, der Feldmarschall Graf Aldringen oder Graf Piccolomini — letzterer wird noch nicht Feldmarschall genannt — befehlen werde. Am selben Tage schickt Aldringen von Frauenberg aus dem Oberstlieutenant Mohra ein „Bolletino" des Grafen Gallas mit der Weisung, es einstweilen streng geheim zu halten. Dieses Bolletino wird daher wohl auch nichts anderes gewesen sein, als die eben erwähnte „Ordonanz." Diese mußte daher schon vor dem 13. Februar ausgefertigt gewesen sein, wenn sie an demselben Tage auch von Frauenberg aus verschickt werden konnte. Hier gäbe es mithin zur Abwechslung einmal eine Vorausdatirung. Am 15. war übrigens Gallas bereits zu Gratzen angekommen, da er von dort am 15. Februar dieselbe Ordonanz wie von Pilsen, nur ausführlicher und in italienischer Sprache, erließ.**)

Indessen ist jetzt wenigstens über den einen Punct, an welchem Tage der Beschluß auf Absetzung Wallensteins gefaßt wurde, durch den Brief des Bischofs Anton aus dem Hause des Fürsten von Eggenberg vom 24. Jänner an Pater Lamormain (Seite 109) den Zweifeln ein Ende gemacht. Es ist richtig der 24. Jänner. Die

*) Hallwich, Nr. 1260.
**) Förster, Briefe Nr. 425, 426 und 427.

Ausfertigung des Patentes mag allerdings noch einige Zeit sich verzogen haben. Aus eben diesem Briefe ersehen wir weiter, daß Eggenberg und Bischof Anton, diese beiden ehemaligen Freunde Wallensteins, an der Berathung und Schlußfassung Theil nahmen, und der dritte im Bunde ist nach Ranke der Graf Trautmannsdorf gewesen, welcher wenigstens kein erklärter Feind war. Oñate ist erst später den betreffenden Berathungen beigezogen worden. Wie kommt es doch, daß Wallenstein von seinen eigenen Freunden verurtheilt wurde? Nach einem sehr verbreiteten Gerüchte sollte der außerordentliche spanische Botschafter die kaiserlichen Räthe, darunter auch Fürst Eggenberg, erkauft haben. Bei letzterem wird die Nachgiebigkeit entschuldigend auch seiner sehr überhandgenommenen Gebrechlichkeit, der er schon am 18. October desselben Jahres erlag, zugeschrieben.*) Nachdem uns jedoch die von Slawata eingeschwärzten falschen Nachrichten bekannt sind, ist es nicht nothwendig nach weiteren Erklärungen zu suchen. Man muß sich nur wundern, wie gewiegte Staatsmänner sich durch solche auf der Hand liegende Unwahrheiten täuschen lassen konnten.

Belangend die Kundmachung, so wird es zwar im ersten Patente als hohe Nothdurft erachtet, dasselbe insgemein der Armee zu notificiren und öffentlich zu verkündigen. Das geschah aber sehr spät. Erst am 22. Februar wurde das erste Patent zu Prag auf Befehl des Generals Suys mittelst Trommelschlag bekannt gemacht.**) Von einer anderweitigen früheren öffentlichen Kundmachung wissen wir nichts. Das Patent vom 18. Februar dagegen wurde am 20. d. M. den versammelten österreichischen Ständen durch Meggau und Werdenberg bekannt gegeben und am 2. März wurde bereits ein gedrucktes

*) Hans von Zwiedineck-Südenhorst, Hans Ulrich Fürst von Eggenberg. Seite 120.

**) Helbig (der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland. Seite 56) irrt, wenn er auf eine unbestimmte und unrichtige Aeußerung des jüngeren Sparr hin behauptet, es sei am 22. Februar bereits das zweite Patent publicirt worden.

Exemplar desselben von der Reichskanzlei dem Churfürsten von Bayern mitgetheilt.*)

Im schriftlichen Wege wurde das Patent vom 24. Jänner oder wenigstens dessen Inhalt in den bereits gedachten Ordonanzen der Grafen Gallas und Aldringen vom 13. und 15. Februar einzelnen Unterbefehlshabern, auf die man baute, bekannt gegeben. In den Correspondenzen des Fürsten Wenzel Eusеb von Lobkowitz finden sich derlei Ordonanzen des Grafen Gallas auch aus Weitra den 15. Februar und aus Lintz den 17. Februar.**) In's Hauptquartier zu Pilsen kam die Nachricht von der Entsetzung des Generalissimus erst spät am 21. Februar. Graf Trčka hatte sich nämlich an diesem Tage nach Prag auf den Weg gemacht und war da dem Obersten Sparr begegnet, welcher in Prag das Patent gesehen. Am 22. hatte noch keiner der Officiere, welche der Herzog Julius Franz und der Feldzeugmeister Sparr befragten, das Patent gesehen. Erst am 23. Nachmittags erhielt ersterer auf dem Wege nach Prag in der Gegend von Rokytzan eine Copie davon, welche ihm seine Gemalin, eine geb. von Lobkowitz, nach dem am 22. Februar morgens zu Prag publicirten Exemplare zugeschickt hatte.***)

Klar und bestimmt ist sohin nicht alles an den beiden Patenten. Sie sind eben auch ein Product jener Eile und Verwirrung, durch welche die Gegner Wallensteins über die Bedenklichkeiten des Kaisers hinweg zu ihrem Ziele zu gelangen suchten. Immerhin geben die an denselben hervorgehobenen Momente einen Leitfaden, sich in dem Processe zurechtzufinden.

Angeklagt waren Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauen-

*) Aretin. Seite 81 und 82.

**) Raudnitzer Archiv. Seine Durchlaucht Herr Moritz Fürst von Lobkowitz erwies mir die Gunst, dieses Archiv benützen zu dürfen, und wurden mir darauf von dem fürstlichen Bibliothekar und Archivar Herrn Maximilian Dvořák Abschriften von den oben erwähnten Briefen, von der Wolkenstein'schen Relation, so wie von dem unter III, 13 mitgetheilten Zettel freundlichst zugemittelt.

***) Förster. III, Nr. 440 und Anhang.

burg, Hans Ulrich Graf von Schaffgotsch, Johann Ernst Freiherr von Scherffenberg, Ernst Georg von Sparr, Franz Wilhelm Mohr vom Waldt, Peter von Losi und Bernhard Hamerle.*)

Alle wurden beschuldigt, „den meutemacherischen Schluß" von Pilsen mit unterschrieben zu haben, obgleich dießfalls in dem Patente vom 24. Jänner allen Theilnehmern, mit Ausnahme Friedlands, Ilows und Trčkas, Pardon zugesichert worden war. Die Anklageschrift des Obristen-Feld-Profoßen und Capitan di Justitia setzt sich jedoch ganz unumwunden über dieses Bedenken in dem an die Spitze gestellten Satze hinweg: „daß alle diejenige, so die zu Pilsen einem oder alle beeden aufgerichten Verbindnussen eingewilligt und unterschrieben, als meineidige, treulose, ehrvergessene Meutmacher, Verräther und Beleidiger der kais. Majestät gehandelt haben, deßhalben allen Rechten gemäß nit allein am Leib und Leben zu strafen, sondern zuvorderist, alle vorgeweste böse consilia und Anschläg zu offenbaren, wie auch die complices namhaft zu machen, durch scharfe Frag anzuhalten und die Beklagten davon unter Prätext des allergnädigst ertheilten Pardons im Geringsten nit zu eximiren sein."

Wohl fühlt der öffentliche Ankläger selbst das Ungehörige einer solchen Behauptung. Hatten doch — von dem allen Rechtsbegriffen an sich Hohn sprechenden Vorgange, ein pardonirtes Vergehen zum Gegenstand einer Anklage und Verurtheilung zu machen, abgesehen — nicht bloß die mit dem angeblichen Befehle, den Herzog lebendig oder todt einzubringen, betrauten Grafen Piccolomini und Isolano, der an Gordon die nöthigen Weisungen ertheilende Julius Diodati, die Vollstrecker Butler und Gordon so wie der Patentkundmacher Suys den Pilsner Schluß mit unterschrieben, sondern auch mehrere

*) Dudik nennt noch von Militärpersonen die Obersten Kheraus, Rauchhaupt, Streithorst, Uhlfeld, Lafosse und Lasko von Waldstein, welche in Untersuchung gezogen wurden, ohne daß diese jedoch zu einem Erkenntniß der Strafbarkeit führte. Auch der Astrolog Seni (Zeno) wird genannt.

Beisitzer des General-Kammergerichtes selbst.*) Der Profoß motivirt deßhalb diesen Anklagepunct. Aber in welcher Weise! Lassen wir ihn selbst sprechen:

Und obwohlen Ihr kais. Maj. . . . . einen allergnädigsten Perdon haben ausgehen und publicirn lassen . . . . . so kann solches dannoch den Beklagten nichts vortragen — aus Ursachen, die conditio sine qua non bei ihnen kein statt hat, in Bedenken, daß sie alle sich zu unverantwortlichen, verzweifelten consiliis nit allein verführen, sondern auch alle dasjenige, was zu Beförderung der gemachten Conspirationen tauglich und die Zeit ihnen zugelassen hat, mit Worten und in der That sich haben beflißen zu effectuiren. Derentwegen als nit perdonirt zu erachten und sowohl wegen der Verbindnußen als andern zu Behauptung deren vorn- und nachgefolgten Verbrechen concludirtermaßen zu strafen sein. „Non enim sunt digni beneficio legis, quia peccarunt in legem". Und ist ihnen keine Notification des Perdons vonnöthen gewest, sintemalen der geschworene Articulsbrief einen jedweden Soldaten, und vielmehr den hohen Officiern, genugsame Warnung ist, aus welchem sie billig wissen, was sie thuen und lassen sollen.

Was im Patente für die Folge gemeint ist, damit sie nämlich von verzweifelten consiliis abgehalten würden, wird vom Generalprofoßen als durch die Unterschrift zu Pilsen und was damit zusammenhing, also gerade durch das, was pardonirt worden war, bereits geschehen vorausgesetzt. Eine Rabulistik, welche über das in unseren Augen einem Advocaten Erlaubte hinausgeht.

Wenn man die gerichtlichen Proceßschriften liest, wie sie allerdings bis jetzt nur aus dem Falle Mohrs vom Waldt, und da nicht vollständig, weil nicht alle Gesetzescitate eingefügt sind, vorliegen, hält man es für unmöglich, daß sie von den Auditoren oder Profoßen selbst verfaßt sein könnten, denn für eine Verdrehung der Gesetze, eine Spitzfindigkeit, ein Hinwegsetzen über den gesunden Menschenverstand, bei so umfassender Vertrautheit mit der juridischen Literatur,

*) Unter denselben werden genannt Wangler, Milheim und Teuffel und unter den Unterzeichnern des ersten Pilsner Schlusses erscheinen auch Joh. Wangler, Georg Friedrich von Milheim und M. W. v. Teufel.

wie sie sich hier findet, können Militärgerichte, die in der Regel nur über Fälle sehr einfacher Natur zu entscheiden hatten und deren Beisitzer Krieger, aber keine Juristen waren, nicht die Schule gewesen sein. Nur einem in den Gesetzen in nicht gewöhnlichem Grade bewanderten Meister der Sophistik lassen sich Arbeiten solcher Art zutrauen. Wir können uns daher der Vermuthung nicht entschlagen, daß Slawata der Verfasser war. Sein ganzer Bildungsgang, insbesondere sein Antheil an der Abfassung der böhmischen Landesordnung, welchen wir aus seiner biographischen Skizze kennen gelernt haben, und seine im Capitel der „Denunciation und Agitation" dargelegte eigenthümliche schriftstellerische Thätigkeit führen uns auf diese Vermuthung. An Gelegenheit, seine dießfälligen Referate an Mann zu bringen, hat es ihm auch nicht gefehlt, da ein churbayerischer, ein Diodatischer und ein Piccolominischer Auditor, von welchen der letztere, Namens Heinrich Gras, sogar eine sehr maßgebende Rolle gespielt zu haben scheint, dem Kriegsgerichte angehörten.*)

Zu der eben erwähnten General-Probationsschrift bringt „der Generalprofoß" — so unterschreibt er sich — gegen die Vorgenannten mit Ausschluß von Schaffgotsch und Scherffenberg noch folgenden Nachtrag ein:

Daß sie alle fünfe nit allein den ersten am 12. Januarii zu Pilsen gemachten Schluß, sondern auch den andern, so am 20. nachfolgenden Februarii aufgericht ist worden, beigewohnt und unterschrieben haben, ohnegeacht sie nit allein hätten wissen künnen und sollen, daß der erste Schluß wider den Feldherrn [den Kaiser] angesehen, sondern solches ihnen nacher vielmehr bekräftiget hat, da sie gesehen, daß Aldringer nit erschienen, Gallas ihne zu holen abgeschickt, Piccolomini gefolgt und Diodati mit seinem Regiment ohne des Friedländers oder Ilow Befelch im Anzug, daß auch darauf Friedländer am 18. Februarii, ohngeacht der kalten Winterszeit und daß kein Feind vorhanden, hat Ordinanz ertheilen lassen, daß alle Regimenter bei Prag sollten zusammen kommen und sich davon außer seinen, Ilow oder Trčka Befelch

*) Mailath. III. Seite 393.

von keinem andern abhalten lassen. Daß sie auch alle diesen Handel an End und Ort, wohin ihnen ihre Pflicht weist, nicht angebracht, sondern verschwiegen bis auf die Stund.

Also auch den zweiten Pilsner Schluß macht man den Angeklagten zum Verbrechen, in welchen sie doch erklärt hatten, daß sie mit dem ersten durchaus nichts wider die Religion und den Kaiser intendirten, und verhebt ihnen den Gehorsam gegen denjenigen, auf welchen sie mit ihrer Pflicht gewiesen waren, zu einer Zeit, wo von dessen Entsetzung, außer einigen wenigen Eingeweihten, noch niemand etwas bekannt war! Dagegen muthet man ihnen zu, sie hätten sich an das Beispiel derjenigen halten sollen, die durch ihr Nichterscheinen oder durch ihr Davonschleichen gerade gegen die militärische Disciplin sich vergangen hatten. Welche Bürgschaften hatten sie aber, daß diese und nicht der Generalissimus im Sinne des Kaisers handelten? Konnte doch der Herzog selber im guten Glauben meinen, die Aldringen, Gallas, Piccolomini und Diodati, wenn sie ihn verließen, führten Treuloses wider den Kaiser im Sinne, nachdem ihn dieser in seinen Briefen — der letzte vom 13. Februar datirte dürfte ihm ja erst um den 17. oder 18. zugekommen sein, — fortwährend vertrauensvoll mit Aufträgen beehrte *), und geriethen auch Herzog Julius Heinrich und andere Befehlshaber auf den Gedanken, „es müßten nur die Generalspersonen dergleichen Händel angefangen haben." Bemerkt zu werden verdient auch in dieser Anklage die Betonung des Umstandes, daß Friedland am 18. Februar die Concentrirung der Armee um Prag angeordnet habe, wo doch kein Feind vorhanden, während sonst eine Hauptanschuldigung darin gipfelt, er habe sich mit dem Feinde conjungiren wollen.

Sowohl in der Generalklage, als in den Particularklagen gegen die einzelnen wird den Beschuldigten vorgeworfen, sie hätten von der

*) Man findet bei Förster und Hallwich Briefe des Kaisers an Wallenstein je einen vom 26. Jänner, 1., 6., 12., 13. Februar und je drei vom 4. und 10. Februar, zusammen 11 Briefe.

Friedländischen Verrätherei keine Anzeige erstattet und sich wegen ihres Verhaltens nicht entschuldigt (sincerirt). Darauf erklärten sie nun, daß sie nicht das mindeste von dem Verrathe gewußt hätten und selbst höchlich verwundert gewesen seien, als man ihnen davon nach der Hand Mittheilung machte. In dem weiteren Verfahren durften sie an dem Verrathe freilich keinen Zweifel mehr hegen, denn sonst wären sie Gefahr gelaufen, um dessentwillen allein verurtheilt zu werden. Einigen wurde auch vorgeworfen, daß sie mit Ilow und Trčka verkehrt, anderen, daß sie diesen oder jenen Befehl der Genannten oder des Friedländers vollzogen. Dem Herzog Julius Heinrich wurde sogar zugemuthet, er sei schuldig gewesen, sich des Friedländers zu bemächtigen und denselben dem Kaiser auszuliefern, was er mit dem Spruche widerlegt: ubi nullum mandatum, ibi nullum delictum. Selbst wenn er gehört, daß der Friedländer degradirt worden, hätte er deßhalb noch nicht wissen können, daß man denselben beim Kopf nehmen solle; denn als er zu Regensburg entsetzt worden, sei er dennoch bei dem Kaiser in Gnade verblieben. Kurz das Albernste wurde hervorgesucht, wenn es nur einen Schein von Verschulden bot.

Die Angeklagten hatten daher in ihrer Vertheidigung leichtes Spiel. Doch wie überzeugend sie auch bei aller Reserve, die ihnen ihre Lage auferlegte, die Anschuldigungen entkräfteten, so blieb alles fruchtlos. Wäre es nach dem Antrage der deputirten Räthe und Commissarien gegangen, so würden Losi und Hamerle noch der Tortur unterworfen worden sein, wozu es aber nicht kam. Sämmtliche fünf Angeklagte wurden zum Tode verurtheilt, welche Strafe jedoch in ewiges Gefängniß nach Abnehmung ihrer Regimenter verwandelt wurde. Scherffenberg und Hamerle sollten auf dem Spielberg bei Brünn, Sparr und Losi zu Graz die Strafe abbüßen, Herzog Julius Heinrich aber nach Wien in Verhaft geführt werden. Letzterer wurde aber auf Bitten seines Bruders, Sparr auf Verwendung des Königs

von Polen (gegen Revers vom 8. August 1635) und Scherffenberg am 23. Juli 1634 seiner Haft entlassen. Losi und Hamerle befanden sich laut eines Briefes aus Wien vom 16. Jänner 1636 damals ebenfalls schon auf freiem Fuße. Mohr vom Waldt, welcher vom Kriegsgerichte weder schuldig erklärt, noch freigesprochen worden war, wurde dem Hochmeister des deutschen Ordens, dem er angehörte, zu weiterer Verfahrung übergeben, von welchem er nach wiederholten Einvernehmungen endlich im März 1636, also später als die anderen, in Freiheit gesetzt wurde.

Von vier der Verurtheilten weiß man, daß sie vor ihrer Freilassung Reverse ausstellen mußten. Von dem Herzog Franz Julius und Scherffenberg liegt darüber nichts vor; ohne Zweifel haben aber auch sie diese Bedingung erfüllen müssen. Mohr vom Waldt versichert im Revers:

Daß wegen vorberührten Arrests und was meiner Person halber darzwischen vorgeloffen, verhandelt ist worden, gegen Ihrer kais. königl. Majestät und Dero hochlöblichsten Erzhaus, wie auch allen Deroselben hohen und niederigen Stands getreuen Officieren, Dienern und Unterthanen oder wer sonsten hierzu Rath und That gegeben hat, ich in Ungutem mit Worten oder Werken nimmermehr ichtwas ahnden, eifern oder vindiciren, noch meinetwegen durch andere zu geschehen gestatten will.

Man darf annehmen, daß die Reverse der übrigen gleich lauteten. Es bleibt daher nur zu ermitteln, ob derlei Reverse bei Nachsicht der Strafe in damaliger Zeit gebräuchlich waren. Wäre das nicht der Fall, dann könnte man darin nur einen Beleg erblicken, wie sehr das Gewissen oder die Furcht vor Entdeckung die Urheber der großen Wallensteinverschwörung beunruhigte.

Der einzige von den sieben Angeklagten, an welchem das Todesurtheil wirklich vollstreckt wurde, war der Graf Schaffgotsch, welcher unter allen Verhafteten als zum allerstärksten indicirt bezeichnet war, „daß er um das vorgewesene abscheuliche Tradement zum allermeisten gewußt und dabei zum mehrsten müsse interessirt gewesen sein."

Worin bestand nun die besondere Gravirung des Grafen? Hauptsächlich wird ihm ein gewisses Memorial über das Land Schlesien zur Last gelegt, welches nach dem ausführlichen und gründlichen Berichte Folgendes enthielt:

Was denen von Breslau vorzutragen — was ihnen zu bewilligen — was von ihnen zu begehren — wie es mit ihrem Volk gehalten werden soll — welcher Gestalt die Handlungen in's künftig zu versichern sein — wie es mit den kaiserischen Gefällen soll gehalten werden — wer die Kammer verwalten soll — was bei den Fürsten von Liegnitz und Brieg wie auch Oels und Bernstadt anzubringen — was von ihnen zu begehren — wie ihre Ort sollen besetzt werden — ob ihr Volk sie behalten sollen — wie das Oberamt zu bestellen — wie ein guter Vorrath an Geld gemacht werden möcht — wie die Anlagen zu machen — wie selbe zu continuiren — ob Volk im Land wird bleiben müssen — wie viel und an welchen Orten — mit was vor Manier das Land wegen der streifenden Parteien und der Gartbrüder in Sicherheit zu erhalten — wie die Compactata mit Polen zu verändern und zu schließen?

Während die Anklage hierin eine forma regiminis erblickte, konnte der Angeklagte selbst durch die Tortur zu keiner anderen Aussage gebracht werden, als daß das Memoire die Vertheilung der Quartiere in Schlesien und die Vorsorge, damit die Haiduckischen nicht in Schlesien einfallen möchten, betreffe.

Ein zweites Beweisstück, welches im ausführlichen und gründlichen Berichte bedeutend in den Vordergrund gestellt, in dem Processe aber nur so nebenher berührt wird, ist der Brief, welchen der Graf den Tag vor seiner Gefangennehmung, d. i. am 23. Februar, von Ohlau aus an Trčka geschrieben. Förster hält jedoch diesen Brief wegen seiner innoren Widersprüche für verdächtig und meint, er sei wahrscheinlich von den Anklägern später verfälscht worden. Es ist wahr, der Brief macht den Eindruck der Verschwommenheit und erregt daher den Verdacht, daß durch Fälscherhand Verschiedenes hineingekommen, was ursprünglich nicht darin stand. Verstärkt wird dieser Verdacht noch dadurch, daß, soweit aus den sehr mangelhaften

Actenauszügen bei Förster zu ersehen ist, der Brief, aus welchem, wiewohl ihm bei richtiger Auffassung auch seine verfängliche Seite abgestreift wird (Seite 300), doch noch mehr Capital, als aus dem Memorial hätte geschlagen werden können, in dem Processe selbst, zumal in den Verhören des Beschuldigten, so wenig beachtet wird. Uebrigens war der Brief (Förster Nr. 481) in Chiffern, wozu der Schlüssel augenblicklich fehlte, geschrieben, wodurch eine freie Uebersetzung außerordentlich erleichtert werden mußte. Ob das chiffrirte Original noch aufzutreiben sein wird, steht sehr in Frage, nachdem Hallwich (Nr. 1288) aus den Kriegsacten des Staatsarchives nur eine dechiffrirte Copie mitzutheilen in der Lage war.

Grausam greift die improvisirte Institution der „deputirten Räthe und Commissarien" in das Geschick des Grafen Schaffgotsch ein. Er war bereits in eventum wegen der geklagten militärischen, genugsam dargethanen Verbrechen verurtheilt, „daß er vom Leben zum Tod mit dem Schwert hinzurichten und die rechte Hand abzuhauen sei." Von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichtes, dem Feldmarschalllieutenant Götz, war jedoch die Frage aufgeworfen worden, ob er nichts destoweniger vorher noch mit der Tortur belegt werden solle, „damit so viel möglich alle vorgewesten böse consilia und Anschläg wie auch complices mit Ernst von ihm herausgebracht werden möchten?" Die Frage wurde von den deputirten Räthen und Commissarien mit der Motivirung bejaht, „weilen er durch dergleichen Condemnation servus poenae wird und nit anderst, als ein cadaver mortuum, wie die jura reden, zu halten ist." Förster nennt dieses Gutachten eine der abscheulichsten Schriften, welche jemals von Händen, denen die Gerechtigkeitspflege anvertraut war, abgefaßt worden ist. In welchen Abgrund menschlichen Gemüthes blickt man aber erst hinab, wenn man weiß, daß dem Leiter der Commission, von welcher es ausging, am besten bekannt war, was es mit „dem abscheulichen Tradiment" für ein Bewandtniß hatte!

Ueber den Erfolg der Tortur berichtet der Piccolominische Auditor Heinrich Gras an den Kaiser und fügt dem Berichte Folgendes bei:

Dieweil denn während des examinis von ihm dergestalt in Confusion geantwortet und jedesmal in Obstination continuirt, also nichts Erhebliches zu effectuiren gewesen, dannenhero die angewesenen Herrn Officier vor dießmal inne zu halten, vorgegangene Beschaffenheit Herrn directori zu berichten und, ob mit mehrer Tortur zu verfahren, sich Bescheides zu erholen. Welches denn folgendes Tags beschehen.

Darauf berichtete der Hofkriegsrath Johann Georg Pucher an den Kaiser.

Da haben Herr General Wachtmeister Wangler, Oberst Adelshoven, Milheim, Teuffel und Traun resolvirt: „Es seien ihnen diese Sachen als extra professionem zu schwer, bitten Ihre Maj. möchte solche durch andere Rechtsgelehrte erörtern und erkennen lassen." (Die Oberstlieutenants, Rittmeister und Hauptleute jedoch stimmten für die Erneuerung der Tortur.) Ihr Schluß aber sei hierauf laut des Obersten Teuffels Ew. Maj. schriftlich übergebenen Relation gewest, daß, weilen der Schaffgotsch außer des Memorials, statum Silesiae betreffend, nichts bestanden, mit ihme mit peinlicher Frag ferneres einzuhalten, auch gegen den übrigen dreien, weil der Schaffgotsch die meisten indicia zu fernerer Wissenschaft gegeben und bei seiner Tortur aber der Grund des Hauptwerks nicht herausgekommen, keine Tortur fürzunehmen sein möchte.

Am 23. Juli 1635 wurde Schaffgotsch zu Regensburg enthauptet. Das Handabhauen war ihm nachgesehen worden. Das Schwert kaufte dann von dem Scharfrichter der Oberst Albert von Freiberger um 10 Thaler — derselbe, welcher als Oberstlieutenant des Grafen Schaffgotsch im März vorigen Jahres den Putsch zu Troppau unternommen, welcher im ausführlichen und gründlichen Berichte ebenfalls als ein Hauptindicium des Schaffgotsch'schen Antheils an der Friedländischen Verschwörung hingestellt wird.

Biermann *) theilt folgende Aeußerung Wattenbachs über das Ende des unglücklichen, aber standhaften Generals mit:

*) Geschichte des Herzogthums Troppau und Jägerndorf von G. Biermann. Teschen 1874. Seite 537.

Schaffgotsch war Protestant und blieb es trotz jesuitischer Bekehrungsversuche bis zu seinem letzten Augenblick; er war aber auch ein reich begüterter Cavalier und fiel hauptsächlich als ein Opfer der Hab- und Raubsucht der Höflinge und Officiere, unter welchem sich Götz als der schlimmste erwies; er hat seinen früheren Kriegskameraden sogar foltern lassen und labte sich an seinen Qualen. Dieser Anschauung soll der in die Wallenstein'sche Katastrophe gleichfalls verwickelte und verhaftete, später aber auf freien Fuß gesetzte Feldzeugmeister von Sparr mit folgenden Worten Ausdruck gegeben haben: „Hätte er Schaffgotschen's Vermögen und Güter gehabt, sein Kopf stünde nicht auf dem Rumpfe; weil er aber nur ein armer Cavalier sei, so hätten sie ihn mit dem Kopfe davon kommen lassen.

Später waltete doch wieder eine mildere Gesinnung. Die Kinder des Grafen Schaffgotsch, welche den Jesuiten in Olmütz zur Erziehung übergeben worden waren, gelangten, herangewachsen, zu hohen Ehren und Würden und erhielten die confiscirten Güter ihres Vaters wieder zurück, mit Ausnahme der Standesherrschaft Trachenberg, welche Ferdinand III. bereits dem General Hatzfeld geschenkt hatte. *)

Wir schließen diese Skizze mit der Betrachtung Försters über den Proceß:

Die Mordthat war geschehen; jetzt war die Aufgabe, sie zu rechtfertigen; man griff deßhalb zu, wo sich nur irgend ein Scheingrund eines noch so entfernt liegenden Verdachtes zeigte; man war sicher, eine Verschwörung zu entdecken, da man diese Entdeckung Anstands halber nöthig hatte. Vor der Hand war es nur darum zu thun, eine Untersuchung gegen einige Mitverschworne einzuleiten, um vor der Welt den Schein zu gewinnen, daß Wallenstein's Haupt nur der Gerechtigkeit, nicht der Rache verfallen gewesen sei. Um einigen Lärm zu machen, ward es nöthig, Personen von hohem Range und Namen in diese Untersuchung zu verwickeln.

Diese Worte, wir gestehen es, geben auch den Eindruck wieder, welchen wir aus der, allerdings nur flüchtigen Durchsicht der uns zugänglichen Bruchstücke aus den Proceßacten empfangen haben.

*) Mailath, III. Seite 402.